

1875 Satzung der Moskauer Baugesellschaft

Den 11. Mai. - Die Allerhöchst bestätigte Satzung der Moskauer Baugesellschaft

Verordnung des Ministerausschusses, die Allerhöchst am 11. Mai 1875 bestätigt und dem Senat durch den Geschäftsführer des Ministeriums des Inneren am 30. Mai verkündet wurde. - Der Kaiser geruhte Allerhöchst, die Gründung der Moskauer Baugesellschaft nach der Ordnung des Ministerausschusses am 11. Mai laufenden Jahres zu genehmigen und die Satzung der genannten Gesellschaft mit Allerhöchster Bestätigung zu würdigen.

Satzung

Ziel der Gesellschaft

§ 1 Zum Zwecke der Mitwirkung der Durchführung von Bauarbeiten aller Art in Stadt und Gouvernement Moskau und in benachbarten Gouvernements wird die Aktiengesellschaft unter der Firma „Moskauer Baugesellschaft“ errichtet.

Anmerkung 1: *Gründer der Gesellschaft: Geheimrat Konstantin Rennenkampff; Oberst der Garde Michail Maslow; Ingenieur Oberst Adjutant-Professor Wladislaw Karlowitsch; Ingenieur Oberst Nikolaj Schawrow; Ingenieur Kapitän Wassilij Bo..jerjanow; österreichischer Angehöriger Akademiker der Architektur Wurm; US-amerikanischer Staatsbürger Robert Williams; Ehrenbürger Fedor Fuld; Stabskapitän a.D. Alexander Schawrow.*

Anmerkung 2: Der Beitritt von neuen Gründern, der Ausschluß der Gründer, die Übertragung von Rechten und Pflichten sind nur nach Genehmigung der Regierung möglich.

§ 2 Der Gesellschaft wird gestattet:

- a) im Auftrag von Privatpersonen, Behörden und öffentlichen Stellen oder im Rahmen allgemeiner Bauvertragsverhältnisse Häuser und Bauten umzubauen oder neu zu errichten, Dämme und Kaie zu bauen;
- b) Bauverträge für die Rechnung dritter Personen zu erfüllen;
- c) gepachtete oder käuflich erworbene leere Grundstücke für eigene Rechnung mit ertragsbringenden Häusern zu überbauen;
- d) Waldhäuser, Ziegelfabriken, Steinbrüche, Ofen und Werkstätten käuflich zu erwerben und zu pachten;
- e) für die Lager der Gesellschaft Baumaterial, Erzeugnisse und andere Gegenstände, die für die Aktivitäten der Gesellschaft notwendig sind, zu erwerben, zu produzieren und zu verkaufen;
- f) zwischen den Käufern und den Verkäufern von Häusern, Bauten und Bauplätzen zu vermitteln.

3.

Kapital der Gesellschaft, Aktien, Rechte und Pflichten

§ 5 Grundkapital beträgt 10.000.000,- Rubel und ist in 100.000 Aktien, 100,- Rubel je Aktie, eingeteilt.

§ 6 20.000 Aktien behalten die Gründer zur Verteilung.

§ 7 Die übrigen Aktien werden öffentlich innerhalb von 6 Monaten gezeichnet.

Innerhalb von 6 Monaten nach der Bestätigung der Satzung werden 40,- Rubel pro Aktie und innerhalb von einem Jahr die übrigen 60,- Rubel eingezahlt.

Geschäftsführung in der Gesellschaft

§ 19 Die Geschäftsführung wird a) dem Vorstand, b) dem Rat und c) der allgemeinen Versammlung auferlegt.

Der Vorstand mit Sitz in Moskau besteht aus 5 Geschäftsführern, die für 5 Jahre gewählt werden, und führt einen Stempel.

§ 22 Jeder Geschäftsführer hat mindestens 50 Aktien, die in der Kasse verwahrt werden.

§ 23 Alle drei Jahre werden die Geschäftsführer abgewählt.

§ 25 Die Geschäftsführer wählen jährlich den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 26 Die Mitglieder des Rats beziehen Gehälter, die durch die allgemeine Versammlung bestimmt werden.

§ 27 Der Vorstand hat zur Aufgabe:

- von den Gründern Bücher zu übernehmen,
- das Aktionärsregister zu führen,
- Geschäfte und die Rechnungslegung der Gesellschaft zu führen,
- Kontakte zu den Behörden und Amtspersonen zu pflegen,
- Angestellte anzustellen und zu entlassen, ihren Zuständigkeitsbereich zu bestimmen,
- alle Fragen, die der Besprechung durch die allgemeine Versammlung unterliegen, vorab zu erörtern,
- Berichte und technische Pläne zu erörtern,
- technische Pläne zu erstellen,
- Zahlungen aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft und Begleichung der Rechnungen vorzunehmen,
- Projekte von Bauarbeiten zu erörtern und Verträge zu schließen,
- für den Handelsumsatz der Gesellschaft zu sorgen;
- das Vermögen der Gesellschaft zu versichern,
- der Befreiung von Verpfändungen zuzustimmen,
- Klagen zu erheben und Vergleiche über die Geschäfte der Gesellschaft zu schließen,
- Preise von Baumaterial und Erzeugnissen zum freien Verkauf aus den Lagern der Gesellschaft festzusetzen und zu ändern,
- Wege für die möglichst richtige Entwicklung der nützlichen Aktivitäten der Gesellschaft zu finden,
- Jahreskostenplan, Jahresabschlußbericht und -bilanz zu erstellen.

§ 28 In der allernächsten Zeit werden die Geschäfte der Gesellschaft durch einen besonderen Geschäftsführer geführt, der 100 Aktien besitzen muß.

§ 29 Der Vorstand nimmt Ausgaben gemäß den Jahrenkostenplänen vor.

§ 30 Der Briefwechsel wird durch einen Geschäftsführer geführt. Wechsel, Vollmachten und Verträge werden durch zwei Geschäftsführer gemeinsam unterzeichnet.

§ 34 Der Vorstand tritt einmal in der Woche zusammen. Wirksame Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Teilnahme von drei Direktoren.

§ 35 Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefaßt. Sonst faßt sie der Rat.

Der Rat

§ 38 Der Rat besteht aus 9 Mitgliedern, jedes davon besitzt 25 Aktien in der Kasse der Gesellschaft. Sie sind keine Geschäftsführer.

§ 39 Der Rat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 40 Alle drei Jahre wird der Rat abgewählt.

§ 43 Der Rat tritt einmal monatlich zusammen. Es müssen 5 Mitglieder anwesend sein.

§ 45 Aufgaben des Rats:

- a) Revision der Kasse,

- b) Entscheidung von Fragen, die durch den Vorstand nicht gelöst werden,
- c) Erörterung des Jahreskostenplans,
- d) Bestätigung des vorgeschlagenen Vorstands,
- e) Vorschlägen der Geschäftsführer,
- f) Zusammenrufen von außerordentlichen Versammlungen,
- g) Besichtigung und Revision des Vermögens.

C. Allgemeine Aktionärsversammlung

§ 46 einmal im Jahr.

§ 49 Inhaber von	25 Aktien hat eine Stimme		
	50		zwei Stimmen
	100		drei
	200		vier.

Darüber kann die Beteiligung nicht hinausgehen.

Verordnung des Ministerausschusses, die Allerhöchst am 30. Juni (oder Juli?) 1872 bestätigt und dem Senat durch den Stellvertreter des Finanzministers am 10. Juni (oder Juli?) verkündet wurde. - Auf Vorlage dem Ministerausschuß und nach dessen Verordnung geruhte der Kaiser Allerhöchst, dem Kornett a.D. Iwan Wassiljew, dem Bergingenieur a.D., Kollegienassessor Karl Rennenkampff, Dawid Meerowitsch, Wassilij Stahl und Gerson Lipmann zu gestatten, die Berggesellschaft Nowopawlowkoje Aktiengesellschaft mit der Satzung zu errichten, die Allerhöchst erörtert wurde und in Zarskoje Sselo am 30. Juni 1872 bestätigt wurde.

Satzung

Ziel der Gesellschaftsgründung. Ihre Rechte und Pflichten.

§ 1 Unter der oben genannten Firma wird die Aktiengesellschaft zur Erschließung von Steinkohlenschichten und Eisenerz, die bei Dorf Nowopawlosk im Kreis Miuss, Gebiet des Don-Heeres, sowie zur Errichtung der Eisengießerei und Eisenschmelzwerk gegründet.

Gründer:

Zu diesem Zweck erwirbt die Gesellschaft im Kreis Miuss bei Dorf Nowopawlowsk auf dem Boden von Iwan Semjonowitsch Wassiljew mindestens 1600 Desjatinen Boden, reich an Steinkohlen und Eisenerz, mit allen Angaben über Steinkohlen und Eisenerz nach einer entsprechenden Auflistung und Bewertung. Der endgültige Preis des ganzen obengenannten Vermögens wird durch die Gesamtversammlung der Aktionäre festgesetzt, zugleich bestimmt die Versammlung auch die Kosten, die den Gründern gegen Vorlage von Rechnungen über die durch diese geleisteten Ausgaben für die Forschung, die Eröffnung der Schacht und die Analysen von Mustern zu erstatten sind.

-3-

Kapital der Gesellschaft

§ 6 Kapital der Gesellschaft beläuft sich auf 3.000.000,- Rubel, die in 15.000 Aktien je 200,- Rubel aufgeteilt ist.

§ 7 Innerhalb von 6 Monaten werden je 100,- Rubel pro Aktie eingezahlt. Die übrigen 100,- Rubel werden innerhalb von 2 Jahren eingezahlt.

§ 9 Die Aktien können auf einen Namen oder auf den Vorleger lauten.

Vorstand der Gesellschaft

§ 17 Der Sitz ist in Sankt-Petersburg oder in einer Stadt, die zur Steinkohlenproduktion am nächsten gelegen ist. Der Vorstand besteht aus 3 Geschäftsführern, die durch die allgemeine Versammlung für 3 Jahre gewählt werden.

§ 18 Für jeden Geschäftsführer werden 2 Stellvertreter gewählt, die während der Bekleidung dieses Amtes alle Rechte und Privilegien genießen.

§ 19 Zu Geschäftsführern und ihren Stellvertretern werden die Personen gewählt, die über 50 Aktien haben, die während der Ausübung der Funktionen durch gewählte Personen bis zum Zeitpunkt der Bestätigung des Jahresabschlusses für das letzte Jahr, in dem diese Personen im Amt waren, in der Kasse der Gesellschaft verwahrt werden.

-4-

§ 20 3 Jahre nach der ersten Wahl werden die Geschäftsführer abgewechselt.

§ 22 Die Geschäftsführer wählen jährlich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 23 Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen.

Seine Pflichten sind:

- a) Entgegennahme des Geldes für die Aktien;
- b) Einrichtung der Buchführung, der Kasse und der Kanzlei;
- c) Anstellung von erforderlichem Personal mit Zuweisung der Aufgabenbereiche und Festsetzung der Gehälter;
- d) Versicherung des Vermögens der Gesellschaft;
- e) Ausgabe von Wechseln oder befristeten Verbindlichkeiten;
- f) Diskont von Wechseln, die auf den Namen der Gesellschaft lauten;
- g) der ganze Handelsverkehr der Gesellschaft.

§ 24 Der Vorstand nimmt Ausgaben nach den durch die allgemeine Aktionärsversammlung bestätigten Kostenplänen vor.

§ 25 Der Briefwechsel wird durch einen Geschäftsführer geleitet. Zu zweit sind Wechsel, Kaufgeschäfte, Vollmachten und Verträge zu unterzeichnen.

-5-

§ 29 Der Beschluß des Vorstands wird nach der Stimmenmehrheit des Vorstands ausgeführt. Streitige Fragen werden durch die allgemeine Versammlung entschieden.

Rechnungslegung der Gesellschaft

§ 30 Das Finanzjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des darauffolgenden Jahres. Der Jahresabschlußbericht und die Jahresbilanz aller Umsätze mit allen Büchern und Dokumenten werden der allgemeinen Versammlung spätestens im August vorgelegt.

§ 31 Der Jahresabschlußbericht muß folgende Angaben enthalten:

- 1) über die Lage des Grund- und des Reservekapitals;
- 2) über die Ausgaben für Gehälter;
- 3) Gesamteinkommen und -ausgaben für den fraglichen Zeitraum;
- 4) vorhandenes Vermögen und Bergwerkreserven der Gesellschaft.

§ 32 Zur Überprüfung des Jahresberichtes und der Bilanz setzt die allgemeine Versammlung die Revisionskommission ein.

§ 33 Aus dem Jahresgewinn werden 5-10% zur Tilgung des Preises des Gebäudes abgesondert. Weitere 10% werden zum Reservekapital abgeführt, 5% - an Geschäftsführer ausgeschüttet, 3% - an Angestellte, 1% - an geschädigte Arbeiter, der Rest wird als Dividenden ausgezahlt.

Allgemeine Aktionärsversammlung

§ 38 Die allgemeine Aktionärsversammlung tritt im August zur Prüfung und Bestätigung des Jahresberichtes und der Jahresbilanz für das vergangene Jahr, zur Aufstellung des Kostenplans und des Handlungsplans für das kommende Jahr, zur Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionskommission.

-6-

§ 42 Jeder Aktionär, der 10 Aktien besitzt, hat Stimmrecht. Inhaber von 50 Aktien haben 2 Stimmen, Inhaber von 100 Aktien 3 Stimmen, Inhaber von 150 Aktien 4 Stimmen. Eine Person kann nicht über 4 Stimmen haben.

§ 46 Die Wirksamkeit der allgemeinen Versammlungen bedarf 1/3 aller Aktionäre, zur Entscheidung der Frage der Erweiterung des Unternehmens, der Kapitalerhöhung, der Satzungsänderung und der Liquidierung der Geschäfte sind $\frac{3}{4}$ der Aktionärsstimmen erforderlich. Wenn Versammlung als nicht stimmberechtigt gilt, tritt die nächste Versammlung in 2 Wochen zusammen.

§ 47 Die Beschlüsse der allgemeinen Versammlung sind bindend, wenn $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Anwesenden anerkannt sind.

§ 48 Die in der allgemeinen Versammlung zu erörternden Fragen werden über den Vorstand vorgelegt.

§ 49 Alle Streitigkeiten werden in der allgemeinen Aktionärsversammlung oder vor Gericht entschieden.

§ 50 Die Haftung der Gesellschaft beschränkt sich auf das ihr gehörende Vermögen.

§ 52 Die Gesellschaft wird auf Beschluß der allgemeinen Versammlung oder beim Verlust von $\frac{2}{5}$ des Grundkapitals beendet.

Vollständige Gesetzessammlung des Russischen Reiches

Band 48, I. Abteilung, S. 623-630

Nr. 52252 Den 11. Mai 1875. Die Allerhöchst bestätigte Satzung der Moskauer Baugesellschaft, unter dessen Gründern Geheimrat Konstantin Rennenkampff aufgeführt ist.

Vollständige Gesetzessammlung des Russischen Reiches

Band 29, I. Abteilung, S. 892-894

Nr. 51049 Den 30. Juni 1872. Die Allerhöchst bestätigte Satzung der Petropawloskoje Berggesellschaft AG. Kaiser geruhte Allerhöchst anzuordnen, *Kollegienassessor Karl Rennenkampff* und anderen zu gestatten, die Petropawloskoje Berggesellschaft AG mit der Satzung zu gründen.